

A photograph of a person wearing a red jacket, seen from the chest down, hugging a large tree trunk with both hands. The background is a soft-focus green forest.

4,50 %
EGGER
ANLEIHE
2012-2019

MEHR AUS HOLZ



ANLEIHEBEDINGUNGEN

§ 1 Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form, Verbriefung, Wertpapiersammelbank, ISIN, Begriffsbestimmungen

- (1) **Gesamtnennbetrag, Stückelung.** Die Anleihe 2012-2019 (die „Anleihe“) der Egger Holzwerkstoffe GmbH, Weiberndorf 20, A-6380 St. Johann in Tirol, Österreich, Firmenbuchnummer FN 74729 x, (die „Emittentin“) wird im Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,- (in Worten: einhundertfünfzig Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 500,- (in Worten: Euro fünfhundert) (die „Teilschuldverschreibungen“) in Form eines öffentlichen Angebotes in Österreich und in Deutschland begeben.
- (2) **Form.** Die Teilschuldverschreibungen lauten auf Inhaber.
- (3) **Verbriefung.** Die Teilschuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit b) Depotgesetz (die „Sammelurkunde“) verbrieft. Die Sammelurkunde ist von den Vertretern der Emittentin firmenmäßig gezeichnet und ist von der gemäß § 6 bestellten Zahlstelle mit einer Kontrollunterschrift versehen. Ein Anspruch auf Ausfolgung einzelner Teilschuldverschreibungen oder einzelner Zinsscheine besteht nicht.
- (4) **Wertpapiersammelbank.** Die Sammelurkunde wird auf die Dauer der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft („OeKB“) als Wertpapiersammelbank verwahrt. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB und außerhalb der Republik Österreich ausschließlich gemäß den Vorschriften der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, Belgien, übertragen werden können.
- (5) **International Securities Identification Number („ISIN“):** AT0000A0WNP5
- (6) **„Anleihegläubiger“** bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils an den durch die Sammelurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen.
- (7) **„Anleihebedingungen“** bezeichnet die gegenständlichen Anleihebedingungen.

§ 2 Status, Zusicherungen und Gewährleistungen

- (1) **Status.** Die Teilschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen oder künftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltendem zwingenden Recht vorrangig sind.
- (2) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich für die Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, für andere Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften,
 - (a) keine Sicherheiten (einschließlich Garantien, Bürgschaften oder Haftungen), an ihren gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögenswerten oder Einkünften zu bestellen und
 - (b) Dritte nicht zu veranlassen, zur Besicherung der von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften emittierten oder garantierten Kapitalmarktverbindlichkeiten Sicherheiten (einschließlich Garantien, Bürgschaften oder Haftungen) am Vermögen dieser Dritten zu bestellen, ausgenommen standardisierte Sicherheitenbestellungen für bestehende und zukünftige Forderungsverbriefungsprogramme, ohne jeweils die Anleihegläubiger zu gleichen Zeit und im gleichen Rang an solchen Sicherheiten oder an solchen anderen Sicherheiten, die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer als gleichwertige Sicherheit anerkannt werden, teilhaben zu lassen.
 Diese Verpflichtung der Emittentin gilt auch für Garantien, Bürgschaften oder Haftungen, die für eigene Kapitalmarktverbindlichkeiten und/oder für Kapitalmarktverbindlichkeiten ihrer Tochtergesellschaften übernommen worden sind. „Tochtergesellschaft“ ist jede Kapital- oder Personengesellschaft, auf die die Emittentin einen beherrschenden Einfluss ausübt (wie zum Beispiel Kapital- oder Personengesellschaften, an denen die Emittentin und/oder ihre Tochtergesellschaften mehr als 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte hält/halten). „Kapitalmarktverbindlichkeiten“ sind alle Verbindlichkeiten aus Geldaufnahmen am Kapitalmarkt, insbesondere solche, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere verbrieft sind.
- (3) **Positivverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der gegenständlichen Anleihe, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Teilschuldverschreibungen dem Clearingsystem vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, das sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich und sofern sie Gewinne erwirtschaften, zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, sodass die Emittentin in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus § 4 (Zinsen) nachzukommen und die Anleihe gemäß § 5 (Rückzahlung) zu tilgen.

§ 3 Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am 1. Oktober 2012 und endet mit Ablauf des 30. September 2019 (einschließlich). Die Laufzeit beträgt somit sieben Jahre.

§ 4 Zinsen

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Teilschuldverschreibungen werden vom 1. Oktober 2012 (einschließlich) bis zu dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen voran gehenden Tag mit einem Zinssatz von 4,50 Prozent jährlich vom Nennwert verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 1. Oktober eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 1. Oktober 2013.
- (2) **Zinsperiode.** „Zinsperiode“ bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (3) **Auflaufende Zinsen.** Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung nicht an dem der Fälligkeit der Teilschuldverschreibungen vorangehenden Tag, sondern erst mit dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen vorangeht.

- (4) **Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr (der „Zinsberechnungszeitraum“) zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der aktuellen Tage der Zinsperiode. Berechnungsbasis: actual/actual (gemäß ICMA-Regelung).
- (5) **Bankarbeitstag/ TARGET2 Geschäftstag:** Sollte ein Rückzahlungstermin, Zinszahlungstermin oder sonstiger sich im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergebender Zahlungstermin nicht auf einen Bankarbeitstag oder auf einen TARGET2 Geschäftstag fallen, hat der Anleihegläubiger erst am darauf folgenden Bankarbeitstag oder am folgenden TARGET2 Geschäftstag Anspruch auf Zahlung von Kapital und Zinsen (unadjusted). Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem Kreditinstitute in Wien zum öffentlichen Geschäftsbetrieb geöffnet sind. „TARGET2 Geschäftstag“ bezeichnet einen Tag, an dem das Transeuropäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem (Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Transfer System - TARGET2) operativ ist.

§ 5 Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Soweit nicht zuvor bereits gemäß § 5 Absatz (2) oder § 8 ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Teilschuldverschreibungen zum Nennwert am 1. Oktober 2019 zurückgezahlt. Mit Ausnahme der Bestimmung des § 5 Absatz (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstermin zurückzuzahlen.
- (2) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen Vorschriften von oder in der Republik Österreich oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 Absatz (1) definiert) verpflichtet ist, und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und zum Nennwert zusätzlich allfälliger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen. Eine solche vorzeitige Kündigung darf allerdings nicht (i) mit Wirkung früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Teilschuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen oder zum Einbehalt oder Abzug nicht mehr wirksam ist. Eine solche vorzeitige Kündigung ist durch die Emittentin mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen gegenüber der Zahlstelle mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen, wobei eine solche Kündigung zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bei der Zahlstelle wirksam wird, sofern die Kündigung gegenüber den Anleihegläubigern gemäß § 12 bekannt gemacht wird. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 6 Zahlstelle, Zahlungen

- (1) **Zahlstelle.** Zahlstelle ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Georg-Coch-Platz 2, 1018 Wien.
- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Zahlstelle, bei der es sich um ein Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigstelle in der Europäischen Union handeln muss, unterhalten und (ii) solange die Teilschuldverschreibungen an der Wiener Börse notiert sind, eine Zahlstelle gemäß § 82 Abs 3 Börsengesetz unterhalten. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahlstelle wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 (fünfundvierzig) Tagen informiert wurden.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Erfüllung.** Zahlungen der Emittentin aus Kapital und Zinsen erfolgen über die Zahlstelle an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift für den jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten unter den Teilschuldverschreibungen in der Höhe der Zahlung befreit.
- (5) **Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen.** Die Gutschrift der Zins- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Teilschuldverschreibungen depotführende Stelle. Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen in EUR.

§ 7 Steuern

- (1) **Zusätzliche Beträge.** Sämtliche auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer Gebietskörperschaft oder Steuerbehörde der oder in der Republik Österreich auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „Zusätzlichen Beträge“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen von Kapital und Zinsen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären.

- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:
- anders als durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle auf Zahlungen von Kapital und Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen zu entrichten sind; oder
 - zahlbar sind, weil der Anleihegläubiger (i) zur Republik Österreich eine aus steuerlicher Sicht andere relevante Verbindung hat als den bloßen Umstand, dass er Inhaber der Teilschuldverschreibungen ist, oder (ii) eine Zahlung von Kapital oder Zinsen aus den Teilschuldverschreibungen von einer in der Republik Österreich befindlichen kuponauszahlenden Stelle (im Sinne des § 95 EStG 1988 idGF oder einer allfälligen entsprechenden Nachfolgebestimmung) erhält; oder
 - von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können; oder
 - nach Zahlung durch die Emittentin im Rahmen des Transfers an den Anleihegläubiger abgezogen oder einbehalten werden; oder
 - nicht zahlbar wären, wenn der Anleihegläubiger den Anspruch auf die betreffende Zahlung von Kapital oder Zinsen ordnungsgemäß innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag geltend gemacht hätte; oder
 - aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens oder der Steuergesetze der Republik Österreich rückerstattbar wären oder aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen (EU) an der Quelle entlastbar wären; oder
 - aufgrund oder infolge (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Republik Österreich ist oder (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen internationalen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
 - wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 (dreißig) Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder - wenn die Zahlung später erfolgt - nach ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird; oder
 - von einer Zahlstelle auf Grund der Richtlinie 2003/48/EG einbehalten oder abgezogen wurden, oder auf Grund des EU-QuStG BGBl I Nr. 33/2004 oder anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden; oder
 - von einem Anleihegläubiger nicht zu leisten wären, soweit er in zumutbarer Weise Steuerfreiheit oder eine Steuererstattung oder eine Steuervergütung hätte erlangen können.

§ 8 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennwert, zuzüglich allfälliger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 7 (sieben) Tagen nach dem jeweiligen Fälligkeitstag zahlt; oder
 - die Emittentin gegen eine ihrer Verpflichtungen nach dem § 2 dieser Anleihebedingungen verstößt; oder
 - die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 14 (vierzehn) Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - (i) eine von einem (Schieds-)Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig festgestellte Schuld der Emittentin oder einer wesentlichen Konzerngesellschaft oder (ii) eine von der Emittentin ausdrücklich anerkannte Forderung mit jeweils einem EUR 6.000.000,- (in Worten: sechs Millionen Euro) (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) übersteigenden Betrag nicht erfüllt wird und diese Nichterfüllung länger als vier Wochen fort dauert; oder
 - eine für eine Verbindlichkeit der Emittentin bestellte Sicherheit von einer Vertragspartei unter Zustimmung der Emittentin verwertet wird und es dadurch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin kommt, ihre Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen zu bedienen; oder
 - die Emittentin oder eine Wesentliche Konzerngesellschaft ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung allgemein bekannt gibt, oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
 - ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Konzerngesellschaft eröffnet oder ein solches Insolvenzverfahren mangels kosten-deckenden Vermögens abgelehnt wird; oder
 - die Emittentin oder eine Wesentliche Konzerngesellschaft (i) ihre Geschäftstätigkeit ganz oder überwiegend einstellt, oder (ii) alle oder wesentliche Teile ihrer Vermögenswerte veräußert oder anderweitig abgibt, oder (iii) nicht fremdübliche Geschäfte mit verbundenen Unternehmen abschließt, und sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dadurch wesentlich verschlechtert, oder
 - die Emittentin oder eine Wesentliche Konzerngesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses oder einer Umstrukturierung und sämtliche Verpflichtungen aus diesen Teilschuldverschreibungen von der anderen oder neuen Gesellschaft übernommen werden und die Kreditwürdigkeit dieser Gesellschaft gleich oder höher als die der Emittentin ist; oder
 - ein Kontrollwechsel (wie unten definiert) erfolgt und dieser Kontrollwechsel zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Fähigkeit der Emittentin führt, ihre Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen zu erfüllen. Die Emittentin wird einen Kontrollwechsel unverzüglich gemäß § 12 bekannt machen. Eine Kündigung nach diesem Absatz (i) ist nur gültig, wenn die entsprechende Kündigungserklärung gemäß Absatz (3) innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels erfolgt;

Als „**Wesentliche Konzerngesellschaft**“ im Sinne dieses § 8 gilt ein Konzernunternehmen (iSd § 15 AktG) der Emittentin, deren (konsolidierter) Umsatz auf Basis des letzten veröffentlichten konsolidierten Jahresabschlusses mehr als 10 (zehn) Prozent des konsolidierten Umsatzes der Emittentin erreicht.

Als „**Kontrollwechsel**“ im Sinn dieses § 8 gilt die Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an der Emittentin im Sinn des Übernahmegesetzes durch eine Person (oder mehrere gemeinsam vorgehende Personen), die im Zeitpunkt der Begebung der Anleihe keine kontrollierende Beteiligung halten; ausgenommen ist ein Beteiligungserwerb durch die MFE Vermögensverwaltung Privatstiftung (FN 138410 w), die Beteiligung „FM England“-Privatstiftung (FN 175537 v) und/oder die Beteiligung „FM – Deutschland“ – Privatstiftung (FN 176692 t).

- Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor wirksamer Ausübung des Kündigungsrechts nach diesem Absatz geheilt wurde.
- Alle Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (1), sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Mitteilungen werden (vorbehaltlich Absatz (2)) mit Zugang an die Zahlstelle wirksam. Der Mitteilung ist ein Nachweis darüber beizufügen, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Inhaber der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen verjähren nach drei Jahren, Ansprüche auf die Zahlung von Kapital verjähren nach dreißig Jahren, jeweils ab Fälligkeit.

§ 10 Börseinführung

Die Zulassung der Teilschuldverschreibungen zum Geregelteten Freiverkehr an der Wiener Börse wird beantragt.

§ 11 Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, Ankauf, Entwertung

- Emission weiterer Teilschuldverschreibungen.** Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Teilschuldverschreibungen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Emission, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu emittieren, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis und auf jede beliebige Art zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Teilschuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wieder emittiert oder wieder verkauft werden.

§ 12 Bekanntmachungen

- Mitteilungen über ein Clearingsystem oder in elektronischer Form.** Im Falle einer Notierung der Teilschuldverschreibungen zum Handel an einem geregelten Markt gelten sämtliche Mitteilungen an die Anleihegläubiger als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie wie folgt erfolgen: (i) durch eine elektronische Mitteilungsform mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union und dem Staat des jeweiligen geregelten Marktes, an dem die Teilschuldverschreibungen notiert sind, solange diese Notierung fort dauert und die Regeln des jeweiligen geregelten Marktes dies erfordern. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist oder (ii) anstelle einer elektronischen Mitteilungsform (vorbehaltlich anwendbarer Regeln des jeweiligen geregelten Marktes) über ein Clearingsystem, solange eine die Teilschuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde für das Clearingsystem gehalten wird, durch Abgabe der entsprechenden Bekanntmachung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger.
- Sonstige Mitteilungen.** In allen anderen Fällen erfolgen alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Anleihegläubiger im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Anwendbares Recht, Erfüllungsort.** Die Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten daraus unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien, Österreich.
- Gerichtsstand.** Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Anleihebedingungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, ausschließlich zuständig.
- Verbrauchergerichtsstände.** Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ergeben) gegen den Emittenten ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz des Emittenten oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig. Der für Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers bei Vertragsabschluss mit einem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
- Teilnichtigkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtswirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahe kommen wie rechtlich möglich.